

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Mit Jahresregister
2022

*Janin Zimmermann, Jörg Fichtner, Sabine Walper, Ulrike Lux,
Heinz Kindler*

Verdorbenener Wein in neuen Schläuchen – Teil 2

Jörg Bussian

Das paritätische Wechselmodell im familiengerichtlichen Verfahren

Annemarie Schmoll, Dirk Lampe, Bernd Holthusen

Neues im Jugendgerichtsgesetz – Teil 1

Rechtsprechung

Berücksichtigung der Istanbul-Konvention bei Umgangsentscheidung

KG Berlin, Beschluss vom 4.8.2022 – 17 UF 6/21

Gerichtliche Umgangsregelung nicht immer zwingend erforderlich

OLG Brandenburg, Beschluss vom 21.10.2022 – 10 UF 78/21

Eignung einer Pflegeperson

OVG Magdeburg, Urteil vom 22.11.2022 – 4 L 277/21

3

2023

ZKJ März 2023 · S. 81 – 122 · ISSN 1861-6631 · 18. Jahrgang

bke besser
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

A bseits der verfassungsrechtlichen Diskussion über die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz (s. hierzu <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz>) wird aktuell – von der breiten Fachöffentlichkeit vielleicht eher unbemerkt – über eine kindzentrierte Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. Im Zentrum der Befassung steht dabei die Neuordnung des Leistungsrechts. Insbesondere wird über die Eingliederungshilfe (sogenannte große Lösung) und die Hilfe zur Erziehung diskutiert. Hierbei geht es auch um die Frage, wer künftig Anspruchsinhaber der Leistungen sein soll. Über mögliche Optionen der künftigen Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen wurde am 14. Februar 2023 in der zweiten Sitzung im Prozess „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- Jugendhilfe“ (<https://gemeinsam-zum-ziel.org/>) unter Leitung von Staatssekretärin Ekin Deligöz intensiv beraten.

Die Kinder- und Jugendhilfe – und insbesondere das Jugendamt – hat keinen eigenständigen Erziehungsauftrag. Außerhalb des Kinderschutzes kommt ihr nur ein von den personensorgeberechtigten Eltern abgeleiteter (derivativer) Erziehungsauftrag zu. Aus dem primären Erziehungsrecht der Eltern folgt insbesondere auch, dass die öffentliche Jugendhilfe die Interessen des Kindes grundsätzlich nicht gegen den Willen der Eltern wahrnehmen kann. Trotzdem könnte das Kind als Anspruchsinhaber einer fortentwickelten Hilfe zur Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung („Leistungsanteil Kind“) deutlich stärker in das Zentrum der Hilfe gestellt werden. Damit würde dem Kind auch eine stärkere Mitbestimmung bei der Entscheidungsfindung über die geeignete und notwendige Hilfe ermöglicht werden. Da das Wunsch- und Wahlrecht den jeweils materiell Anspruchsberechtigten zusteht, hat es nach geltender Rechtslage bei der Hilfe zur Erziehung nicht die Möglichkeit mittels Wunsch- und Wahlrechts entscheidend auf die Ausgestaltung der Hilfe einzuwirken, obgleich es im Kern um eine Leistungserbringung für das Kind als Leistungsadressaten geht und mit einer stationären Leistungserbringung i.d.R. einschneidende Veränderungen für das Kind verbunden sind. Jedenfalls in Fallkonstellationen, in welchen Eltern auf die Ausgestaltung der Hilfe keinen Einfluss (mehr) nehmen können (z.B. bei Tod der Eltern, bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern oder bei einem Entzug der Personensorge), sollte das Kind meines Erachtens deutlich stärker beteiligt werden und auch mit starker Rechtsstellung Einfluss auf die Leistungsausgestaltung nehmen können.

Diese und weitere für die Fortentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe spannende und wichtige Fragen werden in den nächsten Monaten in weiteren Arbeitsgruppensitzungen diskutiert werden. Auch über weitere Teilnehmungsformate besteht die Möglichkeit sich in die Diskussion einzubringen. So würde ich mich auch über eine rege Beteiligung in Form von Beiträgen für die ZKJ sehr freuen!

Ihr



Prof. Dr. Jan Kepert



Aufsätze · Beiträge · Berichte

<i>Janin Zimmermann, Jörg Fichtner, Sabine Walper, Ulrike Lux, Heinz Kindler</i> Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 2	83
<i>Jörg Bussian</i> Das paritätische Wechselmodell im familiengerichtlichen Verfahren	90
<i>Annemarie Schmoll, Dirk Lampe, Bernd Holthusen</i> Neues im Jugendgerichtsgesetz – Teil 1	94

Rezension	101
------------------------	------------

Rechtsprechung

Berücksichtigung der Istanbul-Konvention bei Umgangsentscheidung KG Berlin, Beschluss vom 4.8.2022 – 17 UF 6/21	103
Gerichtliche Umgangsregelung nicht immer zwingend erforderlich OLG Brandenburg, Beschluss vom 21.10.2022 – 10 UF 78/21	110
Eignung einer Pflegeperson OVG Magdeburg, Urteil vom 22.11.2022 – 4 L 277/21	113
Eignung einer Pflegeperson VG Cottbus, Urteil vom 13.12.2022 – 8 K 1120/19	118

Verbandsinformation	122
----------------------------------	------------

Impressum	89
------------------------	-----------



ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe herausgegeben in Verbindung mit der Bundeskongress für Erziehungs- beratung e.V.

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwort.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwort.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet,
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskongress für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.